



Der Stadtrat der Stadt Wolftratshausen erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.05.2026 nachfolgende Ergänzung zu § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wolftratshausen (GeschO):

Anlage zur GeschO

Referentenordnung - Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten (RefO)

Anlage zur GeschO Referentenordnung - Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten (RefO)

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Nach § 3 Abs. 3 der GeschO überträgt der Stadtrat mit Beschluss vom 12.05.2026 den Referenten die nachfolgend in § 6 näher bezeichneten Bereiche zur Wahrnehmung repräsentativer und moderierender Aufgaben.
- (2) Für die Wahlperiode 2026 bis 2032 werden folgende Referenten hinsichtlich der Betreuungsbereiche berufen:

Für den Betreuungsbereich

- a. Kinder und Jugend**
eine/n Jugendreferenten/in,
- b. Sport**
eine/n Sportreferenten/in,
- c. Umwelt und Mobilität**
eine/n Referenten/in für Umwelt und Mobilität,
- d. Senior/innenarbeit**
eine/n Senior/innenreferenten/in,
- e. Wirtschaftsförderung**
eine/n Wirtschaftsreferenten/in,
- f. Kultur**
eine/n Kulturreferenten/in,
- g. Familie, Soziales und Integration**
eine/n Sozial-, Familien- und Integrationsreferenten/in,
- h. Schulen**
eine/n Schulreferenten/in,
- i. Informationsfreiheit und Digitalisierung**
eine/n Referenten/in für Informationsfreiheit und Digitalisierung.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Die Referenten/innen haben in ihrem Betreuungsbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen. Sie arbeiten eng mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der Verwaltung zusammen und verstehen sich als Mittler/in zwischen Stadtrat, Verwaltung sowie den Bürgern/innen und Interessensverbänden im jeweiligen Aufgabengebiet i.S.v. § 3 Abs. 3 der GeschO. Stadtratsmitglieder, die zu Referenten/innen berufen werden, haben kein allgemein politisches Mandat inne. Sie üben als Ausfluss des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ein freies Mandat aus und sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Weisungen von Parteien und Fraktionen nicht gebunden.
- (2) Für das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft gilt § 3 Abs. 5 der GeschO.
- (3) Die Referenten/innen sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten sowie entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen, wie auch zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. Die dazu notwendige Zusammenarbeit mit der Verwaltung regelt § 3.
- (4) Die Referenten/innen können zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Betreuungsbereiches beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören.

- (5) Die Referenten/innen sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abzugeben. Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.
- (6) Die referatsübergreifende Zusammenarbeit der Referenten ist gewünscht.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Die Referenten/innen können sich in der Verwaltung über Sachverhalte, die ihr Aufgabengebiet betreffen, informieren und beraten lassen. Dabei sind die Termine im Rahmen der geltenden Geschäftszeiten mit der jeweils zuständigen Referatsleitung zu vereinbaren. Die Referatsleitung kann entsprechende Anfragen an Mitarbeiter weiter delegieren.
- (2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Referenten/innen nur im Rahmen von § 3 Abs. 4 GeschO berechtigt.
- (3) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Fallkonstellationen im Rahmen des § 3 erfasst sind. Sollte es daher bei der Zusammenarbeit zwischen Referent/in und Verwaltung zu Problemen kommen, sind diese entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Interessen zu lösen. In Zweifelsfällen ist der erste Bürgermeister zu unterrichten.

§ 4

Bereitstellung von Finanzmitteln

- (1) Für repräsentative und moderierende Aufgaben werden für jeden Referenten/in im Rahmen der Verfügungsmittel des ersten Bürgermeisters Finanzmittel bereitgestellt.
Die Höhe und Verwendung erfolgt in Absprache mit dem ersten Bürgermeister.
- (2) Unabhängig von den bereitgestellten Verfügungsmitteln gelten für alle sonstigen Maßnahmen im jeweiligen Aufgabenbereich die Bestimmungen der GeschO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für ggfs. anfallende Reisekosten gilt § 3 Abs. 4 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 5

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Stadt wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten. Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten/innen eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
- (2) Die Vertretung der Stadt durch Referenten/innen bei offiziellen Anlässen ist daher durch den Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister/innen im Amt vertreten wird.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die jeweiligen Betreuungsbereiche der Referenten/innen ergeben sich aus ihrer Funktionsbezeichnung. Grundlage der Bereichsbeschreibung ist der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan der Stadt Wolf-
ratshausen.
- (2) Der Betreuungsbereich des/der Jugendreferenten/in nach § 1 Abs. 2 a umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufgaben zum Schutz der Jugend
 2. Vorschläge zur Entwicklung von Zielvorgaben und Planungsalternativen für das Aufgabengebiet
 3. Kontakt zu den Trägern freier Wohlfahrtspflege und anderen Stellen

4. Jugendhilfeplanung
 5. Ausbau von Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt und Dritten
 6. Jungbürgerversammlungen, Jugendparlament u.ä.
 7. Ausbildungsförderung
- (3) Der Betreuungsbereich des/der Sportreferenten/in nach § 1 Abs. 2 b umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung
 2. Vorschläge zur Entwicklung von Zielvorstellungen und Planungsalternativen
 3. Vorschläge zur Planung von Maßnahmen und Einrichtungen des Sports
 4. Sportförderung in Einzelbereichen und für spezielle Gruppen
 5. Mitwirkung bei der Ehrung für sportliche Leistungen
 6. Kontakt zu Sportvereinen, Sportverbänden und Sportarbeitsgemeinschaften
 7. Unterstützung der Stadt bei stadt eigenen Sportveranstaltungen
- (4) Der Betreuungsbereich des/der Referent/in für Umwelt und Mobilität nach § 1 Abs. 2 c umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 2. Immissionsschutz
 3. Lärmbekämpfung
 4. Abfallbeseitigung und -verwertung
 5. Energiewende im Bereich Verkehr, Wärme und Strom
 6. Klimanotstands- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Bauen und Energie
 7. Überwachung von Wasserschutzgebieten und Reinhaltung von Gewässern
 8. Verkehrs- und Mobilitätsthemen, öffentlicher Personennahverkehr
 9. Bauleitplanung unter den Aspekten des Klimanotstands, der Klimaanpassung und des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 10. Naturdenkmäler
 11. Biotope
 12. Umweltverträglichkeitsprüfung
 13. Öko-Konto
 14. Grünflächenplanung
 15. Landschaftsrahmenplanung
 16. Ausbau von Rad- und Wanderwegen regional und überregional
 17. Regionalplanung
 18. Stadtbildpflege
 19. Öffentliche Grünflächen und ähnliche Einrichtungen
 20. Ausbau und Pflege von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen; insbesondere Bergwald Wolf-
ratshausen
- (5) Der Betreuungsbereich des/der Senior/innenreferenten/in nach § 1 Abs. 2 d umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Vorschläge zur Entwicklung von Zielvorgaben und Planungsalternativen für das Aufgabengebiet

2. Vorsitz der SeniorInnenVertretung
 3. Kontakt zu Trägern freier Wohlfahrtspflege und anderen Stellen
 4. SeniorInnenarbeit
 5. Altenpflege
 6. Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
- (6) Der Betreuungsbereich des/der Wirtschaftsreferenten/in nach § 1 Abs. 2 e umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten
1. Allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung
 2. Wirtschaftsentwicklung und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen
 3. Unterstützung der Wirtschaft bei der notwendigen Anpassung an den Klimawandel und den Klimanotstand
 4. Kontaktpflege in enger Absprache mit dem Ersten Bürgermeister
 5. Kontakt zu regionalen und überregionalen Wirtschaftsverbänden wie UWW, LAW, Werbekreis Einkaufstadt, IG Geretsried, Wirtschaftsforum Oberland u.ä.
 6. Wirtschaftsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung
 7. Anwerbung und Förderung wirtschaftlicher Unternehmen
 8. Messen, Märkte, Ausstellungen und Kongresse
 9. Fremdenverkehrsentwicklung
 10. Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit „Tölzer Land Tourismus“
 11. Verzahnung von Fremdenverkehr und kulturellen Veranstaltungen
 12. Beratung beim Kauf von Liegenschaften, bei der Bewertung von Vorkaufsrechten sowie bei der Vermarktung, Belastung und Bewertung aller städtischen Liegenschaften.
- (7) Der Betreuungsbereich des/der Kulturreferenten/in nach § 1 Abs. 2 f umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Pflege und Förderung der Paten- und Partnerschaften
 2. Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Städten
 3. Kontakt zu Paten- und Partnerschaftsvereinen
 4. Förderung von Jugendaustauschprogrammen
 5. Vorschläge zur Planung des kulturellen Angebotes der Stadt sowohl im infrastrukturellen als auch im inhaltlichen Bereich (Einrichtungen, Veranstaltungen, Märkte, Messen u.ä.)
 6. Interkommunale kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere im Mittelzentrum Wolfratshausen-Geretsried
 7. Kontakt zu Einrichtungen und Gruppen des kulturellen Lebens in der Stadt und der Region
 8. Brauchtumsförderung
 9. Vorschläge zur Entwicklung von Zielvorstellungen und Planungsalternativen für Büchereien
 10. Unterstützung der Musikschule Wolfratshausen und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen
 11. Kontakt zum Musikschulförderverein
 12. Förderung von Heimatmuseum und Archiv
 13. Verzahnung von Fremdenverkehr und kulturellen Veranstaltungen
- (8) Der Betreuungsbereich des/der Sozial-, Familien- und Integrationsreferenten/in nach § 1 Abs. 2 g umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Hilfe und Vermittlung bei Obdachlosenangelegenheiten
 2. Vorschläge zur Entwicklung von Zielvorgaben und Planungsalternativen für sein/ihr Aufgabengebiet
 3. Kontakt zu Trägern freier Wohlfahrtspflege und anderen Stellen
 4. Sozialmaßnahmen für sozial benachteiligte Personen
 5. Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
 6. Gleichstellung der Geschlechter
 7. Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; insbesondere Inklusion auf kommunaler Ebene.
 8. Förderung der Familienfreundlichkeit des Gemeinwesens.
 9. Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Familienförderung beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (9) Der Betreuungsbereich des/der Schulreferenten/in nach § 1 Abs. 2 h umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Kontakt zu Schulleitungen, auch weiterführender Schulen, in Wolfratshausen und den Nachbargemeinden.
 2. Schüler- und Elternvertretungsangelegenheiten
 3. Prüfung bildungspolitischer Neuerungen auf mögliche bzw. notwendige Veränderungen für die Stadt als Sachaufwandsträger im Zusammenwirken mit Schulleitungen und dem staatlichen Schulamt
 4. Unterstützende Mitarbeit (z.B. Bedarfserhebung und Konzeptentwicklung) bei folgenden Themen:
 - a) Digitalisierung
 - b) Inklusion
 - c) Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung/Sicherung der Schulwege
 5. Unterstützende Begleitung der aktuellen Schulentwicklungsplanung:
 - a) Einbringung bildungspädagogischer Aspekte
 - b) Teilnahme an Planungsgesprächen mit dem Architekturbüro in Absprache mit der Verwaltung
 6. Sicherung der Schulwege
- (10) Der Betreuungsbereich des/der Referenten/in für Informationsfreiheit und Digitalisierung nach § 1 Abs. 2 i umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Umsetzung der Informationsfreiheitsgesetz als Ombudsperson, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen in der Informationsfreiheitsgesetz gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Die Ombudsperson hat hierfür das Recht, zur vollständigen Einsicht in die beantragten Unterlagen und das Recht, sich direkt an den/die erste Bürgermeister/in zu wenden
 2. Veröffentlichung eines Berichts über die Art und Weise der Umsetzung der Informationsfreiheitsgesetz und über die Schwierigkeiten
 3. Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. Glasfasernetz, Mobilfunk, öffentliches W-LAN
 4. Förderung der Digitalisierung in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens bei gleichzeitiger Sicherstellung analoger Alternativen für alle Bürger/innen
 5. Cybersicherheit, Datensicherheit
 6. Unterstützung des Wirtschaftsreferenten bei der Ansiedlung von Firmen aus dem digitalen Sektor; Evaluation der Möglichkeiten eines Technologie- und Startup-Zentrums in Wolfratshausen
- (11) Die Referenten/innen arbeiten – insbesondere bei referatsübergreifenden Themen - kooperativ und vertrauensvoll zusammen.
- (12) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Aufgabenstellungen im Rahmen des § 6 erfasst sind. Un-

klarheiten sind daher entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Interessen zu lösen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Referentenordnung, als Anlage zu § 3 Abs. 3 der GeschO der Stadt Wolfratshausen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Referentenordnung vom 14.10.2020 zuletzt geändert am 14.02.2023 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 12.05.2026


Klaus Heilinglehner
1. Bürgermeister